



Allgemeine Geschäftsbedingungen – Winterlager

Yacht Service Kiel, Frank Sothmann – im folgenden "Vermieter" genannt
Stand: August 2016

1. Anwendbarkeit

Diese Bedingungen gelten ausschließlich für die Vermietung von Sommer- und Winterlagerplätzen in Freilager oder Halle.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Mietvertrag beinhaltet lediglich die entgeltliche Zurverfügungstellung einer Stellfläche auf dem Freigelände oder in der Halle.
2.2 Weitergehende Leistungen umfasst der Mietvertrag nicht; insbesondere nicht weitergehende Pflichten wegen einer Verwahrung des Bootes/Mietobjekts. Der Vermieter übernimmt nicht über das Mietverhältnis hinausgehende Obhuts-, Kontroll- oder Überwachungspflichten. Ein Verwahrungsvertrag wird nicht geschlossen. Für die Überwachung ist jeder Mieter selbst verantwortlich.
2.3. Zusätzliche Leistungen wie Auf- und Abslippen, Bereitstellung Lagerbock und weitere, die unmittelbar mit der Einlagerung verbunden sind, können als Nebenleistungen im Winterlagervertrag vereinbart werden. Weitere Leistungen werden in gesonderten Verträgen vereinbart.
2.4 Zum Ein- und Auslagern der Boote hält der Vermieter zwischen dem 01.10. und 15.11. seinen Kran bereit. Die Termine werden individuell vereinbart. Es erfolgt keine Zuweisung eines Krantermins. Der Mieter setzt sich zwecks Vereinbarung eines Termins mit dem Vermieter in Verbindung.
2.5 Die Zuweisung des Lagerplatzes in der Halle oder dem Freigelände erfolgt durch den Vermieter. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Lagerplatzes besteht nicht. Masten werden im Mastenlager gelagert.

3. Dauer des Mietvertrages, Kündigung

- 3.1 Soweit im Mietvertrag nichts Anderes vereinbart wurde, beginnt das Mietverhältnis mit Beginn der Winterlager- bzw. Sommerlagersaison bzw. endet mit deren Ablauf. Maßgeblich für Beginn und Ende der Saison sind die jeweiligen Termine für das Auf- und Abslippen. Der maximale Zeitraum für das Winterlager ist die Zeit vom 01.10. bis 10.05. des Folgejahres; für das Sommerlager der Zeitraum vom 11.05. bis 30.09. d.J. Eine Einlagerung vor dem 01.10. wird gesondert berechnet, ebenso eine Einlagerung über den 10.05. hinaus.
3.2 Die Vertragsdauer läuft auf unbestimmte Zeit. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis zum 30.06. des Jahres, in dem sie beendet werden soll, gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3.3 Eine Nutzung der Fläche über die Dauer des Nutzungsvertrages hinaus bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Vermieters. Bei einer Gestattung ist er berechtigt, zusätzliche Entgelte nach der Preisliste zu erheben, die in der jeweils gültigen Fassung beim Vermieter zur Einsichtnahme aushängt.
3.4 Der Vermieter hat ein Recht zur fristlosen Kündigung:
a) wenn der Mietzins nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht bezahlt wurde;
b) bei wiederholten schweren Belästigungen seitens des Mieters gegenüber dem Vermieter bzw. seinen Mitarbeitern oder anderen Mietern;
c) bei wiederholten Verstößen des Mieters gegen seine Verpflichtungen gem. Punkt 6. oder Vorliegen sonstiger Gründe, die eine Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses für den Vermieter unzumutbar erscheinen lassen;
d) wenn die Erfüllung des Mietvertrages z.B. wegen Kündigung des Standort-Mietvertrages des Vermieters, unmöglich ist.
3.5 Für den Fall der außerordentlichen Kündigung hat der Mieter das Boot unverzüglich aus dem Winterlager zu entfernen, sofern nicht der Vermieter der Entfernung wegen rückständigen Mietzinses oder Unverhältnismäßigkeit – in Bezug auf den Aufwand und/oder das Risiko für das Eigentum Dritter - widersprochen hat. In diesem Fall kann der Vermieter den Zugang des Mieters und seiner Helfer zur Halle beschränken oder untersagen. Hat der Vermieter der Entfernung des Bootes widersprochen, erfolgt die Entfernung durch den Mieter bei erster Gelegenheit nach Aufforderung durch den Vermieter. Ist das Boot trotz Aufforderung durch den Vermieter auch vier Wochen nach dem Wirksamwerden der Kündigung bzw. der Aufforderung nicht entfernt worden, ist der Vermieter berechtigt, dies auf Kosten des Mieters vorzunehmen. Der Vermieter ist berechtigt, das Boot ins Freie zu stellen. Für die Sicherung des Bootes vor Witterungseinflüssen oder dem Zugriff Dritter ist in diesem Fall allein der Mieter verantwortlich.
3.6 Nach Ablauf der Mietzeit ist die Fläche in geräumten Zustand zurückzugeben. Vom Mieter verursachte Schäden sind zu beseitigen. Das gilt insbesondere für Bodenverunreinigungen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Als Berechnungsgrundlage der Fläche gilt: (max. Länge (LüA) + 0,50 m) x (max. Breite (BüA) + 0,50 m). Die Gesamt- abmessung des Mietobjekts einschließlich aller Bestandteile (Bugsriet, Trailerdeichsel, Außenbordmotor etc.) wird zugrunde gelegt. Die Formel ist reine Berechnungsgrundlage. Es besteht kein Anspruch auf die tatsächliche Fläche.
4.2 Der volle vereinbarte Mietzins ist mit einem Zahlungsziel von 8 Tagen nach Eingang der Rechnung zum Beginn der Mietzeit fällig. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Gegenüber Unternehmern beträgt der Verzugszinssatz 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz.
4.3 Der vereinbarte Mietzins ist auch dann mit einem Zahlungsziel von 8 Tagen nach Eingang der Rechnung zahlbar, wenn der Mieter das Boot nicht zum vereinbarten Zeitpunkt in der vereinbarten Form zur Kranung/Einlagerung zur Verfügung stellt. In diesem Fall ist der Vermieter ab dem 01.11. des betreffenden Jahres berechtigt, die Rechnung zu stellen.
4.4 Sollten Gegenstände außer der üblichen Zeit und Reihenfolge bewegt werden oder im Lager bleiben, ist die Werft berechtigt, je nach den Umständen und der Auswirkung die durch Umtransporte des betreffenden Gegenstandes bzw. anderer Gegenstände entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
4.4 Der Mieter versichert, dass er alleiniger Eigentümer des Mietobjektes ist und ist verpflichtet, während des Mietverhältnisses dem Vermieter unverzüglich und unaufgefordert jede Veränderung des Eigentums und der Rechte an den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen.
4.5 Dem Vermieter stehen wegen sämtlicher Forderungen gegen den Mieter ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht an Mietobjekt, Zubehör und Inventar des Mieters zu.

5. Zugang und Nutzung

- 5.1 Der Mieter hat von Montag bis Sonntag in der Zeit von 9:00 bis 20:00 Uhr Zugang zur Stellfläche. Angehörige, Bekannte oder Auftragnehmer des Mieters, die die eingelagerte Yacht betreten wollen, sind im Vorwege durch den Mieter beim Vermieter anzumelden.
- 5.2 Die Halle bleibt zu folgenden Zeiten geschlossen: Ostersonntag und Ostermontag sowie vom 23.12. bis 06.01.. Die Halle darf in diesen Zeiten nicht betreten werden.
- 5.3 Wenn unvorhergesehene Ereignisse zu einer vorübergehenden Schließung der Halle führen, wird der Mieter durch den Vermieter unverzüglich nach Kenntnis per E-Mail und über einen Aushang an der Halle über diesen Umstand informiert. Der Vermieter verpflichtet sich, alles Zumutbare zu tun, um den schnellstmöglichen Zugang wiederherzustellen.
- 5.4 Die Nutzung von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen des Vermieters durch den Mieter oder Dritte bedarf der Genehmigung des Vermieters.
- 5.5 Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Vermieters auf der vermieteten Fläche und/oder dem Betriebsgelände des Vermieters andere Gegenstände abzustellen oder unterzubringen, als das im Mietvertrag angegebene Mietobjekt. Die Einlagerung von Teilen oder Zubehör wie Segeln, Dinghis, Werkzeugkästen etc. ist im Vorwege vom Vermieter zu genehmigen und wird gesondert berechnet. Der Fußboden ist freizuhalten. Für alle eingelagerten Teile gelten 2.1 und 2.2 analog.
- 5.6 Rauchen ist in der Halle verboten.

6. Pflichten des Mieters

- 6.1 Der Mieter ist verpflichtet, das eingelagerte Boot in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- 6.2 Bei einer Lagerung in der Halle ist der Mieter verpflichtet, sein Boot mit einer Folie/Plane gegen Staubverunreinigungen abzudecken und diese gut zu befestigen. Etwaiger Reinigungsaufwand, der durch Unterlassen entsteht, wird vom Vermieter nicht übernommen. Bei einer Unterbringung im Freilager sind das laufende Gut, Masten, Persenninge etc. so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen des Vermieters sowie anderer Boote ausgeschlossen sind.
- 6.3 Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Nutzungsverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen- und/oder Sachschäden sowie Vermögensschäden zu unterhalten und deren Bestehen auf jederzeitiges Anfordern des Vermieters nachzuweisen. Gegen alle Schäden, die während der Ein- und Auslagerung und Lagerzeit entstehen können, sind Boote und andere Gegenstände vom Mieter selbst zu versichern. Es wird darüber hinaus empfohlen, für die Dauer des Mietverhältnisses eine Kaskoversicherung abzuschließen, die dem Wert des Bootes entspricht.
- 6.4 Der Mieter erkennt mit Abschluss dieses Mietvertrages die aushängenden Gelände- und Hallenordnungen für sich und seine Beauftragten ausdrücklich an. Die Regelungen sind Bestandteil dieses Vertrages und dienen vornehmlich dem Schutz des Lebens und Eigentums Dritter.
- 6.4 Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer der Lagerung an Bord des Schiffes keine feuergefährlichen Stoffe wie insbesondere Treibstoff, Gasflaschen, Munition, Farben etc. zu lagern.
- 6.5 Der Mieter hat loses Inventar, Zubehör etc. unter Verschluss zu halten und gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern. 2.1 und 2.2 gelten analog.
- 6.6 Die Masten sind so zu demontieren (Salinge, Radar etc.), dass eine optimale Ausnutzung des Mastenlagers ermöglicht wird und keine Schäden an Masten Dritter erfolgen können. Der Vermieter kann keine Haftung für Schäden übernehmen, die durch unsachgemäße Lagerung Dritter entstehen. Der Platz im Mastenlager wird dem Mieter durch den Vermieter zugewiesen.
- 6.7 Es dürfen nur rechtlich zulässige Unterwasseranstriche verwendet werden.
- 6.8 Bei Verwendung von eigenem Heißgeschirr oder der Nutzung eigener Heißaugen haftet der Mieter für deren technische Verwendbarkeit und Zulassung. Der Mieter ist verantwortlich für die richtige Platzierung der Krangurte, um Beschädigungen am Unterwasserschiff – Welle, Saildrive, Propeller, Geber etc. – zu vermeiden. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch die falsche Platzierung der Gurte entstehen.
- 6.9 Der Mieter ist verpflichtet, seine Überholungsarbeiten, die für das zu Wasser lassen der Yacht notwendigen vorbereitenden Kontrollen (Seeventile, Leitungen, Dichtungen) und die Räumung seines Lagerbockes von abgestellten Gegenständen rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Tag vor dem Krantermin, abgeschlossen zu haben und die Yacht ab dann für das Slipp-Manöver bereit zu halten.

7. Aufrechnung

Die Befugnis zur Aufrechnung mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters oder Auftraggebers wird ausgeschlossen.

8. Haftung

- 8.1 Der Vermieter übernimmt mit Ausnahme der Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Organe und Gehilfen keine Haftung für Sachschäden oder Verluste, gleich aus welchem Rechtsgrund, die an eingelagerten Booten oder Gegenständen, mitgebrachten Kraftfahrzeugen, Anhängern oder sonstigen Gegenständen entstehen. Ausgeschlossen ist auch eine Haftung für Körperverletzung, Gesundheitsschädigungen und Unfälle jeder Art des Mieters, seiner Angehörigen, Bevollmächtigten oder Begleitpersonen mit Ausnahme solcher Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.
- 8.2 Schadensersatzansprüche, die nicht die Haftung wegen eines Mangels der Nutzungssache betreffen, verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, ausgenommen bei Vorsatz.
- 8.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten für sämtliche Ansprüche gegen den Vermieter, seien sie vertraglicher oder nicht vertraglicher Art.
- 8.4 Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die auf unerlaubte Handlungen Dritter zurückzuführen sind, insbesondere wegen Diebstahls oder Beschädigung.
- 8.5 Der Vermieter haftet nicht für Einbruch-, Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, Sturm-, Frost- oder Explosionsschäden sowie sonstige Schäden, die auf höhere Gewalt oder behördliche Anordnung zurückzuführen sind. Der Vermieter übernimmt darüber hinaus keine Haftung für solche Schäden, die auf Hilfeleistungen zurückzuführen sind, zu denen er nicht verpflichtet ist.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Kiel.
- 9.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich festgelegt und von beiden Parteien unterzeichnet worden sind. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Davon ausgenommen sind mündliche Nebenabreden.
- 9.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung möglichst nah kommt.